BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMS1-V-06245/019 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at Fax: 07472/9025-21311

Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

(0 7472) 9025

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Martin Steinkogler

21333

18. August 2017

Betrifft

Bezua

Straßenmeisterei Haag, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 6258 im Bereich von km 11,750 bis km 12,000 im Gemeindegebiet von Behamberg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 15. Dezember 2017:

- 1. "Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der 2. jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
- 3. "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. 4. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) 5.
 - mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Straßenrand weisend
- 6. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

> Für den Bezirkshauptmann Steinkogler



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 24.08.2017 Abgenommen am:

A. Shusotian to.